



Gemeinde Hitzkirch

Reglement über die Erhebung von Gebühren für planungs- und baurechtliche Aufgaben (Baugebührenreglement)

vom 29. Oktober 2015

Die Gemeindeversammlung Hitzkirch erlässt gestützt auf § 212 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 07. März 1989 folgendes Reglement über die Erhebung von Gebühren für planungs- und baurechtliche Aufgaben:

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- ² Das Reglement gilt für alle planungs- und baurechtlichen Aufgaben der Gemeinde, auch wenn diese nicht mit einem Entscheid erledigt werden.
- ³ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 2 Gebühren und Auslagen

- ¹ Gebühren und Auslagen haben Gesuchsteller und Personen zu tragen, welche die entsprechenden Aufgaben der Gemeinde veranlassen.
- ² Die Gemeinde erhebt für planungs- und baurechtliche Aufgaben, wie für die Prüfung von Baugesuchen und von Nutzungsplänen, Gebühren.
- ³ Die Gebühr für die Behandlung eines Baugesuchs beträgt:
 - 3 Promille der mutmasslichen Baukosten bis Fr. 1'000'000.00
 - plus 2 Promille vom Mehrbetrag über Fr. 1'000'001.00 bis Fr. 10'000'000.00
 - plus 1 Promille vom Mehrbetrag über Fr. 10'000'001.00 bis Fr. 20'000'000.00
 - plus 0,5 Promille vom Mehrbetrag über Fr. 20'000'001.00mindestens jedoch Fr. 300.00. Die Gebühr wird mit dem Entscheid der Baubewilligungsbehörde über das Baugesuch erhoben. Ergibt sich nach Festsetzung der Gebäudeversicherungssumme eine Abweichung zu den mutmasslichen Baukosten, wird die Differenz der Gebühr nachfakturiert, sofern die Gebührendifferenz mindestens Fr. 200.00 beträgt.
- ⁴ Die Gebühr für die Behandlung eines Nutzungsplanes richtet sich nach dem Zeitaufwand und beträgt mindestens Fr. 2'000.00 bis maximal Fr. 10'000.00. Die Gebühr wird mit dem Entscheid des Gemeinderates über den Nutzungsplan erhoben. Die Gebühr für die Behandlung von Nutzungsplanänderungen richtet sich nach dem Zeitaufwand.
- ⁵ Bei ausserordentlichem Aufwand für die Behandlung von Nutzungsplänen und Baugesuchen (z.B. Rückweisungen aufgrund von mangelhaften Baueingabeakten, Behandlung von Einsprachen, Begehungen und Augenscheine vor Ort) erhöht sich die Gebühr entsprechend dem zusätzlichen Zeitaufwand.
- ⁶ Für die Erfüllung aller übrigen in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnten baurechtlichen Aufgaben wird unter Vorbehalt besonderer Regelungen eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.
- ⁷ Auslagen, wie für den Beizug von Fachpersonen, die Durchführung von Baukontrollen und weiteren technischen Kontrollen, das Einholen von

- Expertisen, die Drittkosten für externe Publikationen, das Grundbuch und die Vermessung, werden von der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt.
- ⁸ Auslagen für den Beizug der Gestaltungskommission werden von der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt.
- ⁹ Die Bemessung der Gebühren und Auslagen richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687).

Art. 3 Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann zur Sicherstellung von Gebühren und Auslagen Kostenvorschüsse verlangen. Wird der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
Beträge bis zu Fr. 50.00 werden nicht nachgefordert oder rückvergütet.

Art. 4 Depotgebühr für Nachführungsunterlagen

Die Gemeinde verlangt zur Sicherstellung von fehlenden Nachführungsunterlagen Depotgebühren.
Die Depotgebühr beträgt Fr. 700.00. Nach Abschluss der Baukontrollarbeiten erfolgt eine Abrechnung durch die Baukontrollstelle. Mehraufwendungen werden in Rechnung gestellt, Minderaufwendungen rückvergütet. Der Betrag wird nicht verzinst.

Art. 5 Indexierung

Die Gebühren in Fixbeträgen entsprechen dem Stand 2014 (102.3, Basis April 2010 = 100) des Zürcher Baukostenindexes. Der Gemeinderat hat die Pflicht, alljährlich auf Jahresbeginn, erstmals auf den 1. Januar 2016, die Gebühren in Fixbeträgen dem veränderten Baukostenindex anzupassen, sofern sich dieser um 10 Indexpunkte verändert hat.

Art. 6 Rechtsschutz

Gegen Entscheide und Beschlüsse der Gemeinde in Anwendung dieses Reglements kann innert 20 Tagen beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 7 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Art. 8 Übergangsbestimmung

Für alle zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossenen Aufgaben der Gemeinde gilt das vorliegende Reglement.

Art. 9 Aufhebung

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden die folgenden Bestimmungen aufgehoben:

- Art. 37 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Gelfingen,
- Art. 31 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Hämikon,
- Art. 55 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Hitzkirch,
- Art. 38 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Mosen,
- Art. 3 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Müswangen,
- Art. 31 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Retschwil,
- Art. 2 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Sulz.

Hitzkirch, 29. Oktober 2015

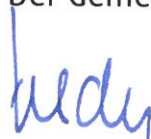
Gemeinderat Hitzkirch

Der Gemeindepräsident:



Serge Karrer

Der Gemeindegeschreiber:



Benno Felder



Gemeinderat
Hitzkirch